

Erläuterungen
zum Umgang mit extremistischen Positionen,
die im Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der
katholischen Kirche stehen –
Hilfe zur Auslegung von Artikel 6 und 7
der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Selbstbestimmungsrecht der Kirche	4
3. Hauptamtlich Mitarbeitende	7
a) Kirchenfeindliche Betätigung	7
aa) Widerspruch zur Werteordnung der Kirche	8
bb) Öffentlich wahrnehmbare Handlung.....	12
b) Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Kirche	13
1. Kategorie	14
2. Kategorie	14
3. Kategorie	17
c) Ermessen	18
d) Verhaltensbedingte Kündigung.....	18
e) Artikel 48 GG	19
4. Einstellung hauptamtlicher Mitarbeitender	23
5. Ehrenamtlich Tätige	24
a) Ehrenamtlich Tätige, die Organmitglied sind.....	24
aa) Organmitglieder	24
bb) Beurteilungsmaßstab.....	25
cc) Formulierungsvorschlag	26
b) Ehrenamtlich Tätige, die keine Organmitglieder sind.....	27
c) Caritas.....	28
6. Missio Canonica.....	28
7. (Ehemalige) Mitarbeitende im Ruhestand	29
8. Kleriker	30
a) Anwendbare Rechtsvorschriften.....	30
b) Sanktionsmöglichkeiten	32
9. Zusammenfassung.....	32

1. Einleitung

Die deutschen Bischöfe haben am 22. Februar 2024 in einer Erklärung¹ deutlich gemacht, dass die Ideologie des völkischen Nationalismus, der ein rechtsextremes Gedankengut und Konzept zugrunde liegen, mit dem Christentum unvereinbar ist: „Der Rechtsextremismus behauptet die Existenz von Völkern, die angeblich in ihrem ‚Wesen‘ und in den kulturellen Lebensgestalten scharf von den anderen Völkern abgegrenzt werden können. Man spricht von ‚natürlichen‘ und ‚künstlichen‘ Nationen. Das Volk ist für diese Ideologie eine Abstammungs-, letztlich eine Blutsgemeinschaft. Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, religiöser Zugehörigkeit und kultureller Prägung wird von diesem Denken deshalb prinzipiell infrage gestellt, wenn nicht gar verworfen. Das Volk wird als ‚Ethnos‘ gedacht, als Gemeinschaft der ethnisch und kulturell Gleichen oder Ähnlichen. Dies ist die Ideologie des völkischen Nationalismus.“

Diese Ideologie steht im Widerspruch zu den grundlegenden Lehren und Überzeugungen der katholischen Kirche, die von einer allumfassenden Menschheitsfamilie ausgeht. In Bezug auf das Staatsverständnis bedeutet das, dass alle Menschen unter bestimmten Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit eines Landes erlangen können sollen. Die Kirche vertritt und verteidigt das Volksverständnis eines ‚Demos‘, im Sinne einer sozialen und politischen Gemeinschaft, bei der die Zugehörigkeit auf positiver Rechtsetzung beruht. Auch das Grundgesetz versteht, wie es in der Erklärung der Bischöfe heißt, „das Volk [...] als ‚Demos‘, d. h. als Gemeinschaft der Gleichberechtigten, die auf der Grundlage der Menschen- und Bürgerrechte unsere Gesellschaft gemeinsam aufbauen und gestalten“.

Weiter wird in der Erklärung ausgeführt: „Rechtsextremistische Gesinnungen und Konzepte zielen fundamental auf Ab- und Ausgrenzung. In diesem radikalisierten Denken wird die gleiche Würde aller Menschen entweder gelehnt oder relativiert und somit zu einem für das politische Handeln irrelevanten Konzept erklärt.“ Für die Kirche aber ist klar: Jeder Mensch besitzt unabhängig von „ethnischer“ Individualität eine unantastbare und unverfügbare Würde. Sie gründet in der Gottebenbildlichkeit aller Menschen und ist für die Kirche die Basis der Menschenrechte. So ist die Menschenwürde der Ausgangs- und Zielpunkt des christlichen Menschenbildes.

Die Ideologie des völkischen Nationalismus berührt, so die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung, ferner zentrale Prinzipien der katholischen Soziallehre wie das Solidaritätsprinzip: „Die Konzentration auf das kulturell homogen gedachte eigene Volk geht notwendig einher mit einer Verengung des Solidaritätsprinzips, das in der katholischen Soziallehre zentrale Bedeutung hat und eine Leitidee der deutschen Verfassung darstellt. Rechtsextreme

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar. Erklärung der deutschen Bischöfe vom 22. Februar 2024 (Bonn 2024), auch abrufbar unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/sonstige-publikationen/voelkischer-nationalismus-christentum-unvereinbar-erklaerung-deutschen-bischoefe.html#files>.

verlangen nach einem ‚Sozialpatriotismus‘, womit sie die Solidarität innerhalb des völkisch-national verstandenen Volkes meinen. Wer diesem nicht angehört, soll weniger Rechte und weniger soziale Teilhabe genießen, auch wenn er in Deutschland lebt und arbeitet. [...] Allen, die nicht der eigenen Gemeinschaft zugehören, wird Solidarität verweigert.“ Die Bischöfe machen unmissverständlich deutlich, dass die „Sicht der Kirche [...] eine andere“ ist: „Politisch, religiös oder rassistisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge müssen in unserem Land auch weiterhin Aufnahme finden. Und: Der Begriff des Gemeinwohls hat für die Kirche stets einen universalen Horizont.“ Daher tritt die Kirche, die sich unter dem weltumspannenden Gebot der Nächstenliebe weiß, „für multilaterale Zusammenarbeit und Solidarität ein – auf Ebene der Europäischen Union ebenso wie weltweit“.

Die Erklärung der Bischöfe macht deutlich, dass eine rechtsextremistische Gesinnung tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche widerspricht: allen voran dem christlichen Menschenbild, das auf der Gottebenbildlichkeit aller Menschen gründet, dem universellen Anspruch des Christentums einer allumfassenden Menschheitsfamilie wie auch der katholischen Soziallehre und ihrem Prinzip der Solidarität der Menschen untereinander und dem allen Menschen geltenden Gebot der Nächstenliebe.

Die Bischöfe weisen in ihrer Erklärung darauf hin, dass sich in den vergangenen Jahren rechtsextreme Haltungen in der Gesellschaft stark verbreitet haben, „sagbar“ geworden sind und an Einfluss gewinnen. Sie stellen sodann klar, dass „rechtsextreme Parteien und solche, die am Rande dieser Ideologie wuchern, [...] für Christinnen und Christen daher kein Ort ihrer politischen Betätigung“ und für sie „auch nicht wählbar“ sein können. Die Verbreitung rechtsextremer Parolen – dazu gehören insbesondere Rassismus und Antisemitismus – sei, so die Bischöfe, überdies mit einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienst in der Kirche unvereinbar.

Dabei geht es für die Kirche sowohl um das Verhältnis ihrer Mitglieder zueinander als auch um das ihren Grundwerten entsprechende glaubhafte Wirken der Kirche in die Welt, entsprechend dem Sendungsauftrag Jesu Christi. Die Kirche muss dafür Sorge tragen, im Sinne des Evangeliums glaubwürdig und handlungsfähig zu bleiben.

Die folgenden Erläuterungen behandeln daher nun die Frage, welche Konsequenzen vor diesem Hintergrund eine Mitgliedschaft beziehungsweise Betätigung in oder für Parteien oder Organisationen mit extremistischen Positionen haben kann. Sie dienen als Hilfe zur Auslegung von Artikel 6 und 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes² und sind daher im Grundsatz auf alle Parteien und Organisationen mit (rechts-³ oder links)extremistischer

² Das Dokument, auf das im Folgenden mehrfach verwiesen wird: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Grundordnung des kirchlichen Dienstes. Die deutschen Bischöfe Nr. 95A (5., völlig überarbeitete Neuauflage, Bonn 2023).

³ Z. B. auch auf „Die Heimat“ als Nachfolgepartei der NPD oder „Der III. Weg“ (vgl. hierzu Bundesministerium des Innern und für Heimat: Verfassungsschutzbericht 2022, S. 106 ff., 109 ff.,

Grundausrichtung übertragbar. Nachfolgend erfolgt die Anwendung der Norm wegen ihres Zulaufs am Beispiel der AfD⁴. Die Erläuterungen dienen dem Umgang mit Hauptamtlichen, Klerikern, Ehrenamtlichen, Personen im Ruhestand und Personen mit Missio Canonica, die Mitglied in einer Partei mit extremistischen Positionen sind oder mit extremistischem Gedankengut offen sympathisieren, und richten sich mithin an alle im Haupt- oder Ehrenamt für die Kirche tätige Personen.

Als Grundgedanke gilt, dass niemand per se ausgeschlossen oder stigmatisiert werden soll. Stattdessen prägt der offene und respektvolle Dialog den Umgang miteinander. Ein offenes und aufklärendes Gespräch soll dazu beitragen, der Person die Unvereinbarkeit rechtsextremistischen Gedankenguts mit tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verdeutlichen und kann sie zu einer Neuorientierung oder einem Richtungswechsel ermutigen. In jeder Konstellation sollte daher stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen, die sich – aus innerkirchlicher Sicht und anhand ihrer Bedeutung für den Sendungsauftrag der Kirche in der Welt bewertet – an der Intensität der Verfolgung extremistischer Tendenzen und der Stellung und Aufgabe der Person im kirchlichen Haupt- oder Ehrenamt orientiert.

Abzugrenzen ist dies regelmäßig von pastoralen Situationen. Personen, die sich an die Kirche wenden, um ihre politische Ansicht zu reflektieren und möglicherweise mit christlichen Positionen abzugleichen, tritt die Kirche immer offen gegenüber und steht Rede und Antwort im Sinne des christlichen Auftrags. Der respektvolle und offene Dialog prägt den Umgang miteinander. Die Teilnahme am gemeindlichen Leben selbst und an den Gottesdiensten sowie der Empfang der Sakramente bleiben ausdrücklich erwünscht.

2. Selbstbestimmungsrecht der Kirche

Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG gewährleistet die korporative Religionsfreiheit. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, welches sich aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV ergibt, umfasst alle Maßnahmen, die der Sicherstellung der religiösen Dimension des kirchlichen Wirkens im Sinne des kirchlichen Selbstverständnisses und der Wahrung der unmittelbaren Beziehung der Tätigkeit zum kirchlichen Grundauftrag dienen.⁵ Das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht als eine wesentliche Ausprägung der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen ermöglicht es den Kirchen dabei, auch durch Vorgaben zur Personalauswahl die religiöse Dimension ihres Wirkens sicherzustellen und nach außen wie

https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022.pdf?_blob=publicationFile&v=9, abgerufen am 27. Juli 2024).

⁴ Ebenfalls kann eine Betätigung für die AfD ohne Parteizugehörigkeit einer Betätigung bei bestehender Parteizugehörigkeit gleichgesetzt werden (Beispiel: Aufstellen als parteilose Person auf die Wahlliste durch die AfD).

⁵ BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 – 2 BvR 661/12, zweiter Leitsatz.

nach innen zu leben. Vor diesem Hintergrund ist es der Kirche möglich, kirchenspezifische Anforderungen für ihre Dienstgeber und Mitarbeitenden zu bestimmen.

Entsprechend haben die deutschen (Erz-)Bischöfe in Verantwortung vor dem Sendungsauftrag der Kirche und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste der Kirche und in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, die die katholische Soziallehre herausgearbeitet hat, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes erlassen. Die Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt die Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche (Artikel 1 Absatz 1 GrO).

Dabei ist die Grundordnung nicht nur unmittelbar auf hauptamtliche Mitarbeitende anwendbar, sondern auch auf Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt sowie, seit der jüngsten Änderung, auch auf ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind (Artikel 1 Absatz 3 GrO).

In Artikel 6 der Grundordnung werden Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses bestimmt. Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können (Absatz 1). Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet (Absatz 2). Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt (Absatz 5):

Artikel 6 GrO Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses:

(1) Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

(2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.

[...]

(5) Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. Artikel 7 Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

Artikel 7 der Grundordnung legt dagegen die Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis fest. Hier ist neben Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 vor allen Dingen Absatz 3 relevant, wonach kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, rechtlich geahndet werden können. Die relevanten Passagen lauten wie folgt:

Artikel 7 GrO Anforderung im bestehenden Dienstverhältnis:

- (1) *Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.*
- (2) *Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. [...]*

- (3) *Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden.*

Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.

Hierzu zählen insbesondere

- *das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),*
- *die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,*
- *die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.*

Die in Artikel 7 Absatz 3 Satz 3 GrO nicht abschließend aufgeführten Regelbeispiele konkretisieren dabei Satz 2 und dienen als Maßstab für die Schwere der als kirchenfeindliche Betätigung zu wertenden Handlung, die objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

Dabei können als Auslegungshilfe grundsätzlich die Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst herangezogen werden. So heißt es etwa zu Artikel 7 unter Nummer 2 der Erläuterungen:

*„Kirche ist im stetigen Wandel. Dazu gehört es, Lob und Kritik an der Kirche zu äußern und Veränderungen zu fordern. Eine **Grenze** bilden indes **kirchenfeindliche Betätigungen**. Hiervon **erfasst** sind Handlungen, die **öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten**. Es **bedarf konkreter Umstände**, die objektiv geeignet sind, die **Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen**.*

*Bestimmte öffentliche Positionierungen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verstoßen gegen fundamentale Prinzipien der katholischen Kirche und sind aus diesem Grund nicht hinnehmbar. Es bedarf einer **gewissen Mindestübereinstimmung zwischen gesamtkirchlichen und individuellen öffentlichen Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeitender** [...]*

Von einer ‚öffentlichen‘ Meinungsäußerung umfasst sind alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolischen Handlungen, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können.

Die Propagierung von Abtreibung, aktiver Sterbehilfe, Fremdenhass und Antisemitismus werden als Beispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten genannt. Fremdenhass meint die Propagierung fremdenfeindlichen Gedankengutes, insbesondere jede Form der Diffamierung, Beleidigung und Beschimpfung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Ethnie. Antisemitismus ist jede Form der Abneigung oder Feindschaft gegenüber Juden.“

3. Hauptamtlich Mitarbeitende

Im Folgenden soll der Fokus zunächst auf hauptamtlich Mitarbeitende gelegt werden. Grundsätzlich gilt, dass in jedem Einzelfall und vor jeder Sanktion stets ein Personalgespräch erfolgen und der offene Diskurs mit der oder dem Hauptamtlichen gesucht werden muss. Hier sollen die Grundwerte der Kirche und der Kontrast zu dem Gedankengut der AfD nochmals dargelegt und zugleich die Einbindung der oder des Mitarbeitenden in kirchenfeindliches Gedankengut thematisiert werden.⁶

a) Kirchenfeindliche Betätigung

Es muss eine kirchenfeindliche Betätigung gegeben sein, d. h., bei der oder dem hauptamtlich Mitarbeitenden muss eine Handlung vorliegen, die sich gegen die Kirche und deren Werteordnung richtet und öffentlich wahrnehmbar ist (siehe Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GrO). Die Grundordnung und die Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst nennen u. a. Fremdenhass und Antisemitismus als Regelbeispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten. Liegen entsprechende öffentlich wahrnehmbare Meinungsbekundungen vor, ist – unabhängig von der Mitgliedschaft oder Betätigung in einer extremistischen Partei oder Organisation – i. d. R. Artikel 7 Absatz 3 Satz 3, 1. Regelbeispiel GrO erfüllt und eine kirchenfeindliche Betätigung anzunehmen.

⁶ Siehe näherhin unten 3c).

Gibt es keine derartigen mit der kirchlichen Werteordnung unvereinbaren öffentlichen Meinungsbekundungen, kommt es darauf an, ob eine Mitgliedschaft oder Betätigung in einer extremistischen Partei oder Organisation als eine der kirchlichen Werteordnung entgegenstehende Handlung gewertet werden kann, die öffentlich wahrnehmbar ist. In einem solchen Fall kann trotz mangelnder eigener kritischer Aussage dennoch Artikel 7 Absatz 3 GrO einschlägig sein.

aa) Widerspruch zur Werteordnung der Kirche

Aufgrund der Mitgliedschaft oder Betätigung in einer extremistischen Partei oder Organisation muss also zunächst ein Widerspruch zur Werteordnung der Kirche in Betracht kommen.

Elementarer Bestandteil der Kirche und deren Werteordnung ist das christliche Menschenbild, das als tragender Grundsatz der Kompass für kirchliches Handeln ist. Kerngedanke ist die Gottebenbildlichkeit jedes Menschen, aufgrund derer die Würde des Menschen unantastbar ist. Sie kommt allen Menschen kraft ihres Menschseins zu. Auch die Verantwortung des Menschen vor Gott und gegenüber den Menschen wird hieraus abgeleitet. Die Garantie der Menschenwürde umfasst daher vor allem die Wahrung der Individualität, der Identität und Integrität sowie der elementaren Rechtsgleichheit. Sie ist untrennbar mit dem Diskriminierungsverbot verbunden und unvereinbar mit einem rechtlich abwertenden Status oder demütigender Ungleichbehandlung. Konkret kann daher – etwa wie in dem ersten Regelbeispiel formuliert – der Fremdenhass nicht mit der katholischen Werteordnung in Einklang stehen.

Ob eine gesamte Partei oder Organisation im Widerspruch zur katholischen Werteordnung steht, ist anhand einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Die Ziele einer Partei ergeben sich in der Regel aus ihrem Programm, sonstigen parteiamtlichen Erklärungen, aus den Schriften der von ihr als maßgeblich anerkannten Autoren über politische Ideologien der Partei, aus den Reden der führenden Funktionäre, aus dem in der Partei verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial sowie aus den von ihr herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen und Zeitschriften oder sonstigen Publikationsorganen.⁷ Vor allem Tätigkeiten der Parteiführung und leitender Funktionäre sowie von Publikationsorganen und führender Funktionäre der Teilorganisationen sind zuzurechnen.⁸ Eine Beschränkung auf die in dem Programm und in offiziellen Erklärungen der Partei verfolgten Ziele ist nicht erforderlich.⁹

Durch Mitglieder und Repräsentanten der AfD werden vielfach öffentlich, jedenfalls ohne nach außen bekannt werdende ausreichende Distanzierung durch offizielle Stellen dieser Partei, rechtsextreme Positionen vertreten, die die Menschenwürde missachten und im

⁷ Vgl. OVG Münster, - 5 A 1218/22, Urteil vom 13. Mai 2024, S. 47.

⁸ Vgl. ebd. S. 48, 49.

⁹ Vgl. ebd. S. 48.

diametralen Kontrast zum christlichen Menschenbild, zum Gebot der Nächstenliebe sowie zur katholischen Soziallehre stehen,¹⁰ sodass ein Widerspruch zu der Werteordnung der Kirche vorliegt. Mögen bei anderen Parteien ohne extremistische Grundhaltung zwar Einzelpositionen mit der kirchlichen Lehre divergieren, so steht aber nicht deren Grundausrichtung im Widerspruch zur kirchlichen Werteordnung.

Bei der AfD hingegen bestehen deutliche Anhaltspunkte dafür, dass bei ihr ein dominierender Teil in Orientierung an einem „ethnisch-kulturellen“ Volkszugehörigkeitsbegriff auf eine mit der Menschenwürde unvereinbare Diskriminierung von Personen mit Migrationshintergrund abzielt. Dieser Volksbegriff gründet sich auf dem Gedanken einer kulturell homogenen Bevölkerung, die ausschließlich aus autochthonen Deutschen besteht.¹¹ Charakterisierend ist dabei der Gedanke, dass sich Völker durch eine unveränderliche kulturelle Identität und als homogene Abstammungsgemeinschaft voneinander unterscheiden würden. Hierbei ist primäres Ziel, „importierte kulturelle Strömungen“ und einen „Multikulturalismus“ zu verhindern. Das Bild entspricht dem des „Ethnopluralismus“, der mit der Unantastbarkeit der menschlichen Würde und dem Gebot der Nächstenliebe nicht kompatibel ist.

Insbesondere die zahlreichen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Aussagen führender Mitglieder der AfD weisen auf das erklärte Ziel hin, die deutsche kulturelle Identität vor fremden kulturellen Strömungen zu wahren und infolgedessen deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur einen abgewerteten rechtlichen Status zuzuerkennen.¹² Deutlich wird dies unter anderem durch einen Beitrag von Alice Weidel im Juli 2019 auf Facebook, in welchem sie im Themenzusammenhang zu einer Gruppenvergewaltigung postet: „Das sind keine Deutschen“; es seien vielmehr „Passdeutsche beziehungsweise Deutsch-Türken“.¹³ Alice Weidel knüpft den Begriff des Deutschen nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 GG, sondern an andere Merkmale. Auch Björn Höcke weiß die Begriffe „ethnisch-kulturelle Identität“ und „Volk“ zu verbinden, wobei er unter dem „Volk“ ebenfalls nicht Staatsbürger nach Art. 116 GG versteht, sondern eine „dynamische Einheit aus Abstammung, Sprache, Kultur und gemeinsam erlebter Geschichte“¹⁴. Als

¹⁰ S. oben Fn 1: Erklärung der deutschen Bischöfe „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ vom 22. Februar 2024; vgl. jüngst auch: Die Programmatik der AfD – eine Kritik. Darstellung und Vergleich mit Positionen der katholischen Kirche, Sozialethische Arbeitspapiere des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, Marianne Heimbach-Steins, Alexander Filipović u. a., https://repositorium.uni-muenster.de/document/miami/98a309a0-b078-4023-95bb-fe857ad7ef54/ics_2024_28.pdf, abgerufen am 30. Juli 2024.

¹¹ Bundesministerium des Innern und für Heimat: Verfassungsschutzbericht 2022, S. 89, https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9, abgerufen am 08.05.2024.

¹² Vgl. hierzu im Einzelnen: Vgl. OVG Münster, – 5 A 1218/22, Urteil vom 13. Mai 2024, S. 63 ff.

¹³ https://www.facebook.com/aliceweidel/?locale=de_DE, abgerufen am 1. August 2024.

¹⁴ Zitiert nach: Berit Tottmann, Strategische Framing bei Björn Höcke – wie ein rechtsextremer Politiker den Rahmen sprengt, file:///C:/Users/mahner/Downloads/39602-41787-1-PB-1.pdf, abgerufen am 7. August 2024.

Bedrohung sieht er dabei die „Masseneinwanderung“ an.¹⁵ Mehrere führende AfD-Politiker, wie etwa Tino Chrupalla und Alexander Gauland, warnen daher vor einer „Umvolkung“¹⁶ – ein Begriff, der dem Sprachduktus der Neuen Rechten entspringt – beziehungsweise einem „Bevölkerungsaustausch“¹⁷, der zugleich mit dem Verlust der ethnisch-kulturellen Identität und damit mit dem Ende des deutschen Volkes gleichgesetzt wird.¹⁸ Hierbei konzentrieren sich die Aussagen gerade nicht auf eine (zulässige) Kritik an der Migrationspolitik in Form etwa des geforderten Ausweisens von Personen ohne Aufenthaltsrecht. Die sog. Remigration soll vielmehr auf eine „De-Islamisierung“ hinzielen, womit offenkundig wird, dass eine obige Begrenzung auf Personen ohne Aufenthaltstitel nicht angestrebt wird.¹⁹ Diese völkisch-nationalen rechtsextremen Positionen werden nicht nur von einem überschaubaren Kreis der Partei vertreten, wie etwa von dem rechtsradikalen und mittlerweile aufgelösten Flügel um Björn Höcke. Die Personen, die Teil eben dieses Flügels waren, sind größtenteils weiterhin Mitglieder der AfD und dominieren diese, so der Verfassungsschutzbericht 2022, maßgeblich.²⁰ Die Aktualität der genannten Ziele und der hiermit einhergehenden, tragenden christlichen Werten widersprechenden Herabstufung von Menschen mit Migrationshintergrund zeigt sich ebenfalls in dem am 22. Juli 2024 veröffentlichten Wahlkampfspot der AfD Thüringen. Dort fordert die AfD, untermalt mit themenbezogenen provokanten Plakaten: „Wir wollen Heimat statt Multikulti“ (00:43 – ein mit abgestuften Farbtönen der Deutschlandfahne dargestelltes Bild, das jedoch aufgrund der Struktur Assoziationen mit der Pride Flagge hervorruft) sowie „Wir sagen ja zu: Sommer, Sonne, Remigration“ (01:04 – ein Flugzeug in der Luft).²¹

¹⁵ Vgl. u. a. „Mehr Japan wagen!“, Videoportal YouTube: „Japan hat ein exzellentes Gastarbeitersystem. Dort gibt es Zuwanderung auf Zeit. Das ist das Modell der Zukunft. Ich erinnere nochmal daran: Wir sind eins der dicht besiedeltesten Länder der Welt – genau wie Japan. Wir haben eine demografische Krise – genau wie Japan. Wir sind kein Einwanderungsland, wir sind eine gewachsene Nation – genau wie Japan. Und, liebe Freunde, wenn wir nicht den japanischen Weg gehen als Deutschland und Europa, dann werden wir in Deutschland und Europa eine kulturelle Kernschmelze erleben. Deswegen gehen wir gemeinsam den japanischen Weg. Ich sage: Mehr Japan wagen!“, <https://www.youtube.com/watch?v=sMgCkoQVnaw> (Minute 00:18), abgerufen am 26. Juli 2024.

¹⁶ So äußert sich etwa Tino Chrupalla, Bundessprecher und Fraktionsvorsitzender im Deutschen Bundestag, auf einer Veranstaltung in Sachsen im Jahr 2018 zu einer Anregung aus dem Publikum, dass es im Land keine deutsche Familienpolitik gebe und man durchaus das Wort „Umvolkung“ verwenden sollte, zitiert nach Gabriela Lachnit, Chrupalla zieht 100-Tage-Bilanz (11. März 2018), <https://www.saechsische.de/chrupalla-zieht-100-tage-bilanz-3895073.html>, abgerufen am 26. Juli 2024; vgl. Glossar des Verfassungsschutzes, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/G/grosser-austausch.html>, abgerufen am 29. Januar 2024.

¹⁷ Alexander Gauland: Erschreckende Zahlen – Der Bevölkerungsaustausch läuft (5. April 2017), <https://www.afd.de/alexander-gauland-erschreckende-zahlen-der-bevoelkerungsaustausch-laeuft/>, abgerufen am 7. August 2024.

¹⁸ Vgl. OVG Münster, - 5 A 1218/22, Urteil vom 13. Mai 2024, S. 65.

¹⁹ Vgl. ebd. S. 67.

²⁰ Bundesministerium des Innern und für Heimat: Verfassungsschutzbericht 2022, S. 89, https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9, abgerufen am 8. Mai 2024.

²¹ AfD Thüringen Wahlkampf 2024, https://www.youtube.com/watch?v=_SGvV4KxMq8, abgerufen am 29. Juli 2024.

In dem Lichte dieser Aussagen führender Politiker weist die Programmatik der AfD (vgl. Grundsatzprogramm, Grundsatzpapiere, Wahlprogramme), wenn auch wesentlich subtiler, eine ähnliche Prägung auf. So spricht etwa das Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl aus dem Jahr 2021 von „unserer Identität“²², die „durch unsere deutsche Sprache, unsere Werte, unsere Geschichte und unsere Kultur“²³ geprägt ist. Diese gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur sei Fundament unseres Grundgesetzes und könne nicht durch einen Verfassungspatriotismus ersetzt werden.²⁴ Dabei ist die AfD der Ansicht: „Kulturrelativismus und Multikulturalismus führen zu einem Neben- und Gegeneinander von Parallelgesellschaften, denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehlt. In einer derart fragmentierten Gesellschaft entstehen Konflikte, die kaum noch beherrschbar sind. Die AfD wird nicht zulassen, dass Deutschland aus falsch verstandener Toleranz vor dem Islam seine tradierte Kultur verliert.“²⁵ In ihrem Grundsatzprogramm benennt sie zudem deutlich die „Ideologie des Multikulturalismus“ als „ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit“.²⁶ Die AfD erkennt mithin die deutsche Leitkultur als dominierendes Element des Grundgesetzes an. Personen, die dieser Leitkultur angehören, stellten eine homogene Gruppe dar, die sich von anderen Kulturen, denen sie einen gefährlichen Charakter zuschreibt, unterscheidet. Pauschal wird sodann der Islam als Bedrohung dargestellt, dem gegenüber es gelte, keine Toleranz zu zeigen. Eine Differenzierung in etwa fundamentalistische radikale Strömungen des Islams erfolgt nicht. Anders als im Nationalsozialismus wird der Begriff der „Rasse“ zwar bewusst vermieden, um einen angeblichen Gegensatz zum Rassismus zu suggerieren, allerdings durch den wenig negativ vorgeprägten Begriff der „Kultur“ oder der „Religionszugehörigkeit“ ersetzt. Nicht überraschend erscheint mithin, dass in dem Wahlkampfsport von Thüringen angepriesen wird: „Deswegen gilt es auch: Unsere Fachkräfte, die machen wir selbst“ (00:37) in Kombination mit einem Bild von Kinderfüßen.²⁷

Hinsichtlich des Verhältnisses zum Christentum sucht die AfD in der Absicht, dieses zu instrumentalisieren, bewusst die Nähe zu den großen Religionsgemeinschaften.²⁸ Die Inanspruchnahme des Christentums läuft stets auf das Ziel hinaus, das nach dem Vorstellungsbild der AfD „christliche Abendland“ gegen „Fremdgläubige“ zu verteidigen und eine ausgrenzende, religiös-nationalistische Identität zu schaffen. Björn Höcke fordert in einem Interview mit Maximilian Kraus aus dem Jahr 2023 gar die Überwindung des Universalismus des Christentums. Er spricht darin von einem „Gegenkonzept zu den

²² Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021), S. 158.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, S. 47.

²⁷ AfD Thüringen Wahlkampf 2024, https://www.youtube.com/watch?v=_SGvV4KxMq8, abgerufen am 29. Juli 2024.

²⁸ Alice Weidel meint in einem Interview hierzu, dass die AfD die „einzige christliche Partei [sei], die es noch [gebe]“, aus „Rolle wie im Dritten Reich“: AfD-Weidel erhebt schwere Vorwürfe gegen die Kirche (21. Dezember 2017), in: Focus https://www.focus.de/politik/deutschland/alice-weidel-afd-fraktionschefin-erhebt-schwere-vorwurfe-gegen-diekirche_id_8036449.html, abgerufen am 8. Mai 2024.

Offenbarungsreligionen mit ihrem auch Missionsanspruch“ und denkt über das Entstehen von etwas Neuem nach, „was aus der Region kommt, was aus einem Kulturraum kommt, was verwurzelt ist und was eben nicht diese universalistische Versuchung hat“. ²⁹

bb) Öffentlich wahrnehmbare Handlung

Eine Mitgliedschaft oder eine Betätigung im Rahmen der AfD oder in einer Organisation mit extremistischen Positionen muss ferner eine öffentlich wahrnehmbare Handlung darstellen, um eine kirchenfeindliche Betätigung i. S. v. Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GrO zu bejahen.

Laut Erläuterung zu Artikel 7 sind „*von einer ‚öffentlichen‘ Meinungsäußerung [...] alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolische[n] Handlungen [umfasst], wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können*“.

Hieraus ergibt sich als Mindestvoraussetzung für eine öffentlich wahrnehmbare Handlung, dass die Mitgliedschaft in der Partei oder Organisation eine aktive Komponente besitzen muss. Eine formale Mitgliedschaft ist hingegen im Grundsatz nicht ausreichend, da sie nach außen nicht für eine unbestimmte Anzahl von Personen erkennbar ist. Dies bedeutet, dass eine aktive Betätigung in der AfD in Form eines „Mehr“ zu einer reinen formalen Mitgliedschaft (bloßer Partei-/Organisationsbeitritt) gegeben sein muss.

Die Schwelle einer öffentlich wahrnehmbaren Handlung wird somit insbesondere in folgenden Fällen überschritten:

- **Kandidatur** für die Partei,
- **Amt** innerhalb der Partei oder **Tätigkeit** für diese,
- **Werbung** für die Wahl der Partei,
- **Teilnahme an Demonstrationen/Versammlungen** der Partei mit deutlich zutage tretender Identifizierung mit den Zielen der Partei,
- **Organisation von Veranstaltungen** der Partei,
- **Parteimitgliedschaft**, die öffentlich wahrnehmbar ist,
- **Publikationen** für die Partei,
- **Verbreitung von Positionen** der Partei **in den sozialen Medien.**

²⁹ „Europa und die Nation: Björn Höcke im Gespräch“, Videportal YouTube (31. Januar 2023): <https://www.youtube.com/watch?v=7OHkkJCLC44>, ab Minute 17:15; Björn Höcke formuliert hier unter anderem: „(...) **Ich glaube nicht, dass das religiöse Zeitalter vorbei ist. Es wird etwas Neues entstehen. Aber ich glaube nicht, dass man das über geistige, intellektuelle Prozesse unbedingt forcieren kann. Es ist etwas, was automatisch kommt. (...) Wenn ich mir ein Gegenkonzept zu den Offenbarungsreligionen mit ihrem auch Missionsanspruch ausdenke oder zumindest mal einen Ansatzpunkt, dann ist es auf jeden Fall auch wieder der Punkt, dass ich sage, es muss etwas sein, was aus der Region kommt, was aus einem Kulturraum kommt, was verwurzelt ist und was eben nicht diese universalistische Versuchung hat.**“

Da solche öffentlich wahrnehmbaren Handlungen innerhalb der oder für die AfD stattfinden, die – wie oben dargestellt – mit der Werteordnung der Kirche im diametralen Kontrast steht, können sie zunächst als kirchenfeindliche Betätigung qualifiziert werden.

b) Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Kirche

Diese Betätigung muss nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sein, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

Inwiefern eine Beeinträchtigung vorliegt, steht in Abhängigkeit zu der Frage, welche kirchenspezifischen Anforderungen an die einzelne Person gestellt werden können und wie schwer ein Verstoß gegen diese zu gewichten ist. Dabei gilt: je höher die Ebene und je höher der Grad der Öffentlichkeit, umso schwerwiegender der Verstoß gegen die GrO. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus dem Jahr 2011³⁰, das sich mit der Frage einer Kündigung eines Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst aufgrund der Aktivitäten in der und für die NPD auseinandersetzte, kann nicht von jedem Dienstnehmer dieselbe Treuepflicht verlangt werden. Vielmehr muss zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Orientierung an der Funktion des Dienstnehmers eine Abstufung der Anforderungen je nach Stellung und Aufgabenkreis erfolgen, um eine durch die kirchenspezifischen Anforderungen erfolgte Einschränkung der Grundrechte des Dienstnehmers auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Absatz 1 GG) und auf freie politische Betätigung in einer Partei (Artikel 21 Absatz 1 GG) zu rechtfertigen.³¹

Grundsätzlich wird nach der Grundordnung von allen Mitarbeitenden die Identifikation mit den Zielen und Werten der kirchlichen Einrichtung erwartet. Dazu zählen regelmäßig die tragenden Grundsätze der katholischen Kirche wie insbesondere das christliche Menschen- und Gottesbild, das Konzept einer Menschheitsfamilie und das allen Menschen geltende Gebot christlicher Nächstenliebe wie die Solidarität der Menschen untereinander.

In Bezug auf das Maß der Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung kennt die Grundordnung in Artikel 6 Absatz 1 und 2 aber auch einen Tätigkeitsbezug, wenn etwa Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen sind, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können (Absatz 1), oder von allen Mitarbeitenden die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung im Rahmen ihrer Tätigkeit erwartet wird (Absatz 2). Das Maß der Identifikation kann daher, orientiert an der übertragenen Aufgabe, variieren. Während für die einen übertragenen Aufgaben eine Identifikation im Sinne einer aktiven Förderung der Ziele und Werte der Einrichtung beziehungsweise ein aktives Eintreten für diese erwartet werden können, mag für andere übertragene Tätigkeiten eine Identifikation im Sinne einer Akzeptanz

³⁰ BAG, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09, NZA-RR 2012, 43 ff.

³¹ Ebd. 43, Rn. 28.

und eines Nicht-Bekämpfens dieser Ziele ausreichend sein. Spiegelbildlich zu dem zu erwartenden Maß der Identifikation mit den Zielen und Werten der Kirche und der hiermit verbundenen Schwere des Eingriffs verhält sich die zu fordernde Distanzierung, um einem Glaubwürdigkeitsverlust der Kirche zu begegnen.

Es stellt stets eine Einzelfallentscheidung dar, welche kirchenspezifischen Anforderungen letztlich von der oder dem hauptamtlich Mitarbeitenden zu fordern sind. Allerdings erscheint eine Orientierung an folgender dreigliedriger Einstufung angebracht:

1. Kategorie: Insbesondere Personen, die katholische Einrichtungen und Verbände leiten, prägen und repräsentieren das kirchliche Profil nach außen. Sie stehen in der Öffentlichkeit für die Kirche in einer exponierten Stellung und haben auch zugleich für alle Mitarbeitenden eine hervorgehobene Vorbildfunktion. Von diesen Personen ist eine besondere Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche zu erwarten. Bei ihnen gehen Außenstehende grundsätzlich davon aus, dass sie ihre Funktion – neben ihrer persönlichen und fachlichen Eignung – auch deshalb innehaben, weil sie für die Grundwerte und Ziele der Kirche einstehen. Dies gilt wegen ihrer besonderen kirchlichen Aufgabe für die Erfüllung des Sendungsauftrags Jesu Christi ebenso für Kleriker (s. u. Punkt 8). Eben aus diesem Grund sind an diese Personengruppen die kirchenspezifischen Anforderungen besonders hoch anzusetzen, sodass von ihnen ein besonders hohes Maß an Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche, insbesondere ihren tragenden Grundsätzen, – ähnlich wie die Verfassungstreue von staatlichen Beamten³² – verlangt werden kann. Demnach kann von diesen hauptamtlichen Leitungspersonen gefordert werden, dass sie sich mit dem christlichen Menschenbild und den Zielen und Werten der Kirche dergestalt identifizieren, dass sie auch nach außen für sie aktiv eintreten und sie fördern. In einem Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine öffentlich wahrnehmbare Mitgliedschaft in der AfD nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sein kann, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

2. Kategorie: Ein gesteigertes Maß an Identifikation mit den Zielen und Werten der Einrichtung und insbesondere mit den tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche kann auch von bestimmten Mitarbeitenden unterhalb der oben dargestellten Schwelle einer Leitungsfunktion einer kirchlichen Einrichtung oder eines Verbandes verlangt werden. Dies gilt beispielsweise für Beschäftigte, die das katholische Profil der

³² Das BVerfG formuliert für Beamte, dass die Treuepflicht mehr fordere als eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordere vom Beamten vielmehr, dass er sich mit der Idee des Staates, d. h. seiner freiheitlichen, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung identifiziere *und dafür aktiv eintrete*. Beamte haben sich deshalb eindeutig von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren, BVerfG, Urteil vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73, NJW 1975, 1641, 1643; vgl. auch BAG, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09, NZA-RR 2012, 43, Rn. 27, sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Juni 2024 – OVG 4 S 14/24, NJ 2024, 325 ff.

Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren. Ihnen kommt nach Artikel 6 Absatz 4 GrO eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu.

Dies gilt ferner auch dann, wenn Hauptamtliche im Rahmen ihrer ihnen von der Kirche übertragenen Aufgabe im pastoralen, katechetischen oder liturgischen Bereich tätig sind. Auch hier wird erwartet, dass sie für die Ziele und Werte der Kirche und insbesondere ihre tragenden Grundsätze aktiv eintreten. Ebenfalls unter die Kategorie können solche Personen fallen, die wegen ihrer funktionalen Nähe auch als Teil dieser Bereiche in Erscheinung treten. Hierzu können daher etwa auch Mitarbeitende der Pfarrbüros, wie etwa die Pfarrsekretärin oder der Pfarrsekretär, gehören.

Zu diesen Personen können zudem auch solche zählen, die eine wertevermittelnde Tätigkeit ausüben, insbesondere im pädagogischen, erzieherischen oder sozialpädagogischen Bereich. Diese Mitarbeitenden vermitteln auf der Basis des christlichen Menschen- und Gottesbildes, des Gebotes der christlichen Nächstenliebe und der katholischen Soziallehre Bildung und Werte, fördern die persönliche Entwicklung und unterstützen Menschen darin, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Ferner kann ein gesteigertes Maß an Identifikation mit den Zielen und Werten der Einrichtung und insbesondere mit den tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche in den Tätigkeitsbereichen gelten, in denen die Kirche oder kirchliche Einrichtung darauf angewiesen ist, dass die oder der Mitarbeitende ihre oder seine Tätigkeit in aktiver Übereinstimmung mit dem christlichen Menschen- und Gottesbild und dem Gebot der Nächstenliebe praktiziert, also tätige Nächstenliebe ausübt.

Gleiches gilt, wenn die oder der Mitarbeitende diese Werte in ihrer oder seiner Funktion nach innen oder nach außen mitrepräsentiert.

Das BAG führt in diesem Kontext aus, dass eine Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen oder ein Tätigwerden für diese, isoliert betrachtet, für sich noch nicht für eine Bejahung eines Verstoßes gegen eine Treuepflicht ausreichend seien. Der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation oder ein Tätigwerden für diese komme allerdings eine gewisse Indizwirkung zu, wodurch berechnete Zweifel bestehen können. Für die Frage, ob sich ein Verdacht erhärte, könnten zum einen das *„dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Arbeitnehmers [...], wenn es über die Verfolgung verfassungskonformer Ziele der betreffenden Organisation hinausgeht, [relevant sein]“*, aber *„auch das persönliche Verfassungsverständnis des Arbeitnehmers und das Fehlen der Bereitschaft [...], sich*

von verfassungsfeindlichen Zielen der Organisation, der er angehört oder für die er eintritt, zu distanzieren“³³.

Es hat somit bei der öffentlichen Wahrnehmbarkeit einer AfD-Mitgliedschaft oder Tätigkeit eine Abwägung weiterer Umstände zu erfolgen, inwiefern sich berechtigte Zweifel an der Loyalität festigen. Zu betrachten ist also, ob sich aufgrund des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens die Zweifel an dem Fehlen der erwartbaren aktiven beziehungsweise praktizierten Übereinstimmung mit den Zielen und Werten der Einrichtung beziehungsweise tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche erhärten. Relevant kann dabei auch das persönliche Verständnis der oder des Mitarbeitenden sein, ob sie beziehungsweise er etwa das christliche Gottes- und Menschenbild und das weltumspannende, allen Menschen geltende Gebot der Nächstenliebe bejaht sowie bereit ist, sich von extremistischem Gedankengut, das diesen tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche widerspricht, zu distanzieren.

In einer Gesamtbetrachtung muss beurteilt werden, wie weit eine Distanzierung und weitere zu treffende Maßnahmen zur Verhinderung eines Glaubwürdigkeitsverlustes der Kirche erforderlich scheint. Hierbei ist insbesondere das – wie oben dargelegt – stets zu führende Personalgespräch von Bedeutung. Denn hier können zusammen mit der oder dem Betroffenen das persönliche Verständnis und die Haltung zu den oben genannten tragenden Grundsätzen der Kirche, aber auch ihre oder seine Einbindung in die mit diesen Grundsätzen eben nicht vereinbare Grundausrichtung der AfD bzw. einer anderen extremistischen Organisation erörtert werden. Je nach Positionierung der oder des hauptamtlich Tätigen kann in einer Zusammenschau deren oder dessen Stellung innerhalb der Kirche sowie der Art der Betätigung in oder für die Partei oder Organisation eine Distanzierung von extremistischen Ansichten, die Einstellung der Betätigung oder/und bis hin zur Niederlegung von Ämtern in Betracht kommen.

Dafür ist etwa auch die Intensität der Aktivität der oder des Hauptamtlichen in der oder für die AfD von Bedeutung. Hat sie oder er ein hohes Amt inne, vermögen erst die Niederlegung des Amtes oder eine angemessene Distanzierung dem drohenden Glaubwürdigkeitsverlust der Kirche hinreichend entgegenzuwirken. Zu betrachten ist auch die Stellung der oder des Mitarbeitenden innerhalb des ihr oder ihm in der Kirche übertragenen Aufgabenbereichs.

Relevant kann an dieser Stelle ebenfalls sein, ob der Landesverband als rechtsextremistisch eingestuft wurde. In einem solchen Fall wird diesem vom Verfassungsschutz für Außenstehende attestiert, dass nach §§ 3 Absatz 1 Nr. 1, 4 BVerfSchG „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen“ gegeben sind, die „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgerichtet“

³³ Ebd. 43, Rn 31.

sind und auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung des grundgesetzlichen Kernbestandes abzielen. Es handelt sich mithin um das Gesamtgepräge der entsprechenden Landespartei. Eine Person, von der kirchlich ein gesteigertes Maß an Loyalität erwartet werden kann und die sich im Rahmen einer solchen Partei engagiert, muss sich daher der Zurechnung eines solchen Gedankenguts bewusst sein und wird mithin auch in der Öffentlichkeit als Vertreterin eben dieser Ansichten und zugleich aber auch als Mitarbeitende oder Mitarbeitender der Kirche wahrgenommen. Hier mögen daher ein höheres Maß an Distanzierung sowie die Niederlegung der Aktivitäten beziehungsweise die Aufgabe des Amtes zur Wahrung der Glaubwürdigkeit der Kirche erforderlich sein. Bei einem geringen Engagement in der oder für die AfD in einem nicht als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Landesverband könnte die Glaubwürdigkeit der Kirche hingegen aufgrund einer Distanzierung durch die oder den Mitarbeitenden von kirchenfeindlichen Aussagen der AfD ohne Niederlegung der Aktivitäten bereits gewahrt bleiben.

3. Kategorie: Personen, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, obliegt keine Pflicht zur gesteigerten, sondern lediglich zur einfachen Loyalität zur Kirche und deren Werteordnung. Nur wenn dieser einfachen Loyalitätsobliegenheit nicht nachgekommen wird, kann die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt sein. Diese Personen schulden lediglich das Maß an Loyalität, welches für die Verrichtung ihrer Tätigkeiten im kirchlichen Dienst unverzichtbar ist. Verstöße können bei diesen Hauptamtlichen in der Regel nur geahndet werden, wenn sie die tragenden Grundsätze der Kirche nach außen bekämpfen oder verächtlich machen.³⁴ Dies bedeutet spiegelbildlich, dass von Hauptamtlichen in diesem Bereich in der Regel nur eine Akzeptanz der Ziele und Werte der Einrichtung und der tragenden Grundsätze der Kirche verlangt werden kann und dass kein Verhalten besteht, das nach den konkreten Auswirkungen darauf gerichtet ist, dem kirchlichen Ethos entgegenstehende Ziele der AfD zu fördern oder zu verwirklichen. Das BAG führt hierzu aus, dass es „*der Darlegung konkreter, auf den Arbeitnehmer bezogener Umstände, die geeignet sind, ein aktives Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele der Partei hinreichend zu individualisieren*“³⁵, bedürfe. Diese Hürde ist als hoch zu qualifizieren, sodass über ein Personalgespräch hinaus in der Regel eine Betätigung für die oder in der AfD mangels Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Kirche keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen zur Folge hat.

Allerdings muss auch hier erneut der jeweilige Fall betrachtet werden. Relevant sind die Art der Betätigung für oder in der AfD sowie eine mögliche Einstufung des entsprechenden Landesverbandes vom Landesverfassungsschutz als rechtsextrem. Falls die oder der Hauptamtliche etwa eine hohe öffentlichkeitswirksame repräsentative Funktion in der AfD innehat und der Landesverband zusätzlich als

³⁴ So auch ebd. 43, Rn. 30.

³⁵ Ebd. 43, Rn. 61.

rechtsextremistisch eingestuft wurde, könnte im Einzelfall die Glaubwürdigkeit der Kirche auch bei nicht hervorgehobener kirchlicher Stellung der oder des Hauptamtlichen beeinträchtigt sein. In einem solchen Fall müsste sich das Maß der geforderten Distanzierung (etwa im Gleichlauf mit der Anforderung unter der Kategorie 2) erhöhen.

c) Ermessen

Insofern die oben aufgeführten Tatbestandsmerkmale bejaht werden, eröffnet Artikel 7 Absatz 3 GrO aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Ermessensabwägung. Von Bedeutung ist daher, dass stets bei einer öffentlichen Wahrnehmbarkeit einer AfD-Mitgliedschaft beziehungsweise Betätigung und vor jeder Sanktion zunächst in jedem Einzelfall und unabhängig von dem Maß der zu erwartenden Loyalität ein Personalgespräch mit einem hierfür zuständigen Vertreter des Anstellungsträgers beziehungsweise der Kündigungskörperschaft stattfindet, in dem die Einbindung in kirchenfeindliches Gedankengut und die Wahrscheinlichkeit einer dementsprechenden Betätigung nach innen wie nach außen näher erörtert werden können. Wird ein solches Gespräch von der oder dem Betroffenen verweigert, kann auch dies ein gegen diese oder diesen zu wertendes starkes Indiz bedeuten, worauf in einem Einladungsschreiben auch hingewiesen werden sollte.

Vor einer Kündigung, die als arbeitsrechtliche Maßnahme als letztes Mittel in Betracht kommt, sind Alternativen zur Kündigung wie eine Versetzung oder mildere Sanktionen (z. B. eine schriftliche Ermahnung) zu prüfen. Eine Ermahnung kann sich bei Mitarbeitenden anbieten, die sich eventuell des Widerspruchs ihres Handelns zur Werteordnung der Kirche nicht bewusst sind und insoweit eine Einordnung durch den Anstellungsträger oder die Kündigungskörperschaft benötigen. Eine Abmahnung im Rahmen eines personenbedingten Kündigungsgrundes zur Vorbereitung der Kündigung kommt in Betracht, sofern die oder der Mitarbeitende nicht bereit ist, ihre oder seine den kirchlichen Grundwerten widersprechende Ansicht zu revidieren.

d) Verhaltensbedingte Kündigung³⁶

Ebenfalls sind Konstellationen denkbar, in welchen die Motivation für eine Kündigung aufgrund der Forderung von dritten Mitarbeitenden kommt, etwa weil diese eine weitere Zusammenarbeit mit der oder dem betroffenen Mitarbeitenden, die oder der in der AfD ist oder sich für sie oder in ihr betätigt, verweigern oder das Arbeitsklima zwischen den Mitarbeitenden sich deutlich verschlechtert hat. Bei einer Kündigung in diesem Kontext

³⁶ Auch im ehrenamtlichen Bereich kann es vergleichbare Konstellationen geben, in welchen etwa bei einem Pfarrgemeinderat die weitere Zusammenarbeit mit der betroffenen Person aufgrund der Skepsis anderer Mitglieder des Gremiums sich schwierig gestaltet, jedoch im Rahmen der obigen Abwägung eigentlich ein Ausschluss des Ratsmitglieds nicht angemessen erscheint. Parallel zu der dargestellten Situation wird möglicherweise eine Versetzung etc. nicht möglich sein. Dennoch sollte – bevor ein Ausschluss aus dem Gremium erwogen wird – auch hier immer als erstes zum Beispiel von der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums oder dem Pfarrer ein zugewandtes und klärendes Gespräch geführt werden.

handelt es sich um eine Sonderkonstellation der verhaltensbedingten Kündigung, an deren Zulässigkeit besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. So muss sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zunächst schützend vor die oder den Mitarbeitenden stellen und versuchen, die Kündigung abzuwenden, etwa durch die Zuweisung eines anderen Aufgabenbereichs. Das BAG hat für den Fall einer im außerdienstlichen Bereich entfalteten politischen Betätigung als Anforderung für einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund formuliert, dass das Arbeitsverhältnis im konkreten Fall beeinträchtigt wird; diese Beeinträchtigung kann auch im Bereich der Verbundenheit aller bei der Dienststelle beschäftigten Mitarbeitenden³⁷, also des gestörten Betriebsfriedens, bestehen. In der vorliegenden Konstellation einer AfD-Mitgliedschaft oder Betätigung in der AfD kann die hier skizzierte Problematik gegeben sein, wenn nach der obigen Kategorisierung in die Gruppe 2 und anschließender Einzelfallabwägung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen abgesehen wird, die Dienstgemeinschaft aber trotzdem eine weitere Zusammenarbeit mit der oder dem betroffenen hauptamtlichen Mitarbeitenden verweigert und/oder das Miteinander in der Dienstgemeinschaft gestört ist.

Beachtet werden sollte, dass kein Fall dieser besonderen verhaltensbedingten Kündigung vorliegt und die genannten erhöhten Voraussetzungen nicht vorliegen müssen, wenn die Kündigung aufgrund des Verhaltens der oder des Betroffenen oder aufgrund eines personenbedingten Grundes objektiv gerechtfertigt wäre.³⁸ Letzteres wäre etwa der Fall, wenn ein Grund für die Kündigung nach Artikel 7 Absatz 3 GrO tatsächlich besteht.

e) Artikel 48 GG

Möglicherweise besteht angesichts von Artikel 48 GG eine Sonderkonstellation, wenn das AfD-Mitglied zugleich Wahlwerberin oder Wahlwerber ist oder ein Mandat ausübt.

Für Bundestagsabgeordnete gilt das Behinderungsverbot nach Artikel 48 Absatz 2 GG i. V. m. § 2 Abgeordnetengesetz (AbgG). Dies bedeutet, dass keine Abgeordnete und kein Abgeordneter grundsätzlich gehindert werden kann, ihr oder sein Mandat zu übernehmen oder auszuüben, Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 GG. Insbesondere eine Kündigung oder Entlassung ist deswegen unzulässig, Artikel 48 Absatz 2 Satz 2 GG. Diese in Satz 2 der Norm vorhandene Konkretisierung soll ausnahmslos gelten und zielt auf den effektiven Schutz der beruflichen Existenzgrundlage ab.³⁹ § 2 AbgG beinhaltet eine verfassungsgemäße Konkretisierung von Artikel 48 Absatz 2 GG.

Artikel 48 GG

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

³⁷ Vgl. BAG, Urteil vom 6. Juni 1984 – 7 AZR 456/82, NJW 1985, 507; BAG, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09, NZA-RR 2012, 43, Rn. 73.

³⁸ Vgl. BAG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 6 AZR 420/12, NZA 2014, 109, 112.

³⁹ BeckOK, Dürig/Herzog/Scholz, Klein/Schwarz, Grundgesetzkommentar, 103. Aufl. 2024, Rn. 105.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

§ 2 AbgG Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bundestag zu bewerben, es zu erwerben, anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie dem Erwerb, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

Es können solche Abgeordnete den Schutz von Artikel 48 Absatz 2 GG beanspruchen, die eine Mitgliedschaft im Bundestag innehaben.⁴⁰ § 2 Absatz 3 AbgG erweitert die Zeitspanne auf den Beginn der Aufstellung als Wahlwerberin oder Wahlwerber bis hin zu einem Jahr nach Mandatsbeendigung. Gleichzeitig wirkt das Behinderungsverbot in sachlicher Hinsicht als subjektives Recht gegenüber jedermann. Das heißt, dass nicht nur eine arbeitsvertragliche Regelung, sondern jede vertragliche Bindung, die irgendwelchen Zwang oder Druck bei der Bewerbung oder Ausübung eines Mandats auf die Abgeordnete oder den Abgeordneten ausübt, einem gesetzlichen Verbot nach Artikel 48 Absatz 2 GG i. V. m. § 134 BGB unterliegt und damit unwirksam ist.⁴¹

Zudem bezieht sich Artikel 48 Absatz 2 GG zwar im Wortlaut ausdrücklich nur auf Abgeordnete des Deutschen Bundestags, er ist jedoch Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Entsprechendes gilt daher für die Mitglieder der Landtage und für die Abgeordneten auf Kommunalebene. Auf der Landes- und Kommunalebene finden sich teilweise Vorschriften, die spezifische Besonderheiten aufweisen. Ebenfalls unzulässig ist eine Kündigung oder Entlassung aufgrund der Übernahme oder Ausübung eines Mandats als Abgeordnete oder Abgeordneter im Europäischen Parlament.

Demnach ist – insofern eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender im kirchlichen Dienst Wahlwerberin oder Wahlwerber ist oder ein Mandat bei der AfD innehat – das Behinderungsverbot nach Artikel 48 Absatz 2 Satz 1, 2 GG i. V. m. § 2 Absatz 3 AbgG oder eine

⁴⁰ Sachs, Magiera, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 48, Rn. 8.

⁴¹ Vgl. Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften (KR), Weigand, Kündigungsschutz für Parlamentarier, 10. Aufl. 2013, Rn. 36.

andere landesrechtliche Vorschrift einschlägig, die Wahlwerberinnen oder Wahlbewerber oder Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger vor Behinderungen und Benachteiligungen bei ihrer Mandatsausübung schützen sollen. Der gesetzliche Schutz ist ein hohes, in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften abgesichertes Gut und dient der staatsbürgerlichen Betätigungsfreiheit. Dieser hohe Schutzstandard kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Schutzvorschriften sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber Privaten unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Es handelt sich hierbei um Verbots- und Schutzgesetze im Sinne der §§ 134, 823 Absatz 2 BGB. Handlungen, welche die durch das Behinderungsverbot begründeten Rechte der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers beziehungsweise der oder des Abgeordneten einschränken, sind unwirksam.⁴²

Fraglich ist aber, ob die Mitarbeitenden durch die in Artikel 7 GrO normierten kirchenspezifischen Anforderungen und die als Ultima Ratio drohende Kündigung bei einer AfD-Mitgliedschaft oder Tätigkeit für die AfD in ihrer Mandatsausübung tatsächlich gehindert werden sollen.

Das BVerfG bejaht das Merkmal „hindern“ erst bei solchen Verhaltensweisen, die die Übernahme oder Ausübung des Mandats gezielt erschweren oder unmöglich machen *sollen* („Intention“); nicht erfasst sind daher Handlungen, die in eine andere Richtung zielen, selbst wenn sie unvermeidlicherweise eine Beeinträchtigung der Mandatsfreiheit als tatsächliche Folge nach sich ziehen.⁴³ Deswegen hatte das BVerfG in dem konkret zu entscheidenden Fall eine Verhinderungsentention bei einer kirchengesetzlichen Regelung verneint, die eine Beurlaubung einer Person im kirchlichen Dienst bei Ausübung eines Mandats vorsah, da die Regelung v. a. darauf abzielte, die Funktionsfähigkeit des geistlichen Amtes nicht zu beeinträchtigen.⁴⁴ Ebenso erachtete das BVerwG⁴⁵ – anknüpfend an die Rechtsprechung des BVerfG – das Merkmal der Hinderungsentention als nicht gegeben, wenn ein Beamter wegen Verstoßes gegen seine Treuepflicht aufgrund einer Kandidatur für „verfassungsfeindliche“ Parteien disziplinarisch belangt wurde. Denn die persönlichen Eignungsmerkmale, zu denen auch die Verfassungstreue gehöre, seien notwendig und eben nicht zur Behinderung der politischen Aktivitäten eines Beamten aufgestellt, sondern in „Ansehung der Sicherung des Verfassungsstaates vor Gefahren aus dem Kreis seiner Beamten“⁴⁶. Daher liege dem geforderten persönlichen Eignungsmerkmal, dass der Beamte sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekenne, kein Unwerturteil zugrunde. Stattdessen machten

⁴² Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, 103. Aufl. 2024, Art. 48, Rn. 113.

⁴³ BVerfG, Beschluss vom 21. September 1976 – 2 BvR 350/75, NJW 1976, 2123, 3. Leitsatz; seit dem Jahr 1976 hat keine neue Beurteilung der Rechtslage durch das BVerfG mehr stattgefunden. Die Frage, ob diese Judikatur tragfähig ist, wird in der Literatur kontrovers mit dem Hinweis diskutiert, eine geforderte „Hinderungsabsicht“ könne zu Schutzlücken führen. Teilweise wird daher gefordert, es solle darauf abgestellt werden, ob vernünftige, d. h. nicht diskriminierende Gründe für eine getroffene Regelung oder Maßnahme fehlen, vgl. BeckOK, Butzer, Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 57. Auflage 2024, Art 48 GG, Rn. 9.3.

⁴⁴ BVerfG, Beschluss vom 21. September 1976 – 2 BvR 350/75, NJW 1976, 2123, 2125.

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1981 – 1 D 50/81, NJW 1982, 779 ff.

⁴⁶ Ebd. 779, 780.

das „Bekenntnis zu den Zielen einer (nicht verbotenen) Partei, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sei, und erst recht der aktive Einsatz für diese Ziele [...] den Beamten [...] lediglich untauglich für den Beamtendienst“.⁴⁷

Diese grundlegenden Überlegungen können auf die besonderen kirchenspezifischen Anforderungen von Artikel 7 GrO übertragen werden. Telos dieser Regelung ist als Ausfluss der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV und der korporativen Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG die Ermöglichung der Sicherstellung der religiösen Dimension des Wirkens der Kirche sowie des Lebens dieser nach außen wie nach innen. Es geht ihr mithin um die Gewährleistung, dass die Kirche ihren Sendungsauftrag gemäß der Botschaft Jesu Christi glaubwürdig erfüllen kann (s. o.). Die Anerkennung der wesentlichen Werte der Kirche, insbesondere die gleiche Würde aller Menschen und das allumfassende Gebot christlicher Nächstenliebe, durch die eigenen Mitarbeitenden ist ein unabdingbares Anliegen der Kirche für die Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags. Diese Regelung entspringt aus der Perspektive der Kirche bereits ihrem ureigenen Selbstverständnis. Schon allein die sich hieraus ergebende Wesentlichkeit der Regelung für die Kirche macht deutlich, dass sie der Gewährleistung des kirchlichen Sendungsauftrags dient. Sie ist – vergleichbar der Verfassungstreue – ein je nach Aufgabe und Stellung der oder des Mitarbeitenden notwendiges persönliches Eignungsmerkmal (s. o.), für welches das Bundesverwaltungsgericht eben nicht die Intention in der Verhinderung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte erkannte.

Da bereits eine Verhinderungsentention der konkreten Regelung von Artikel 7 GrO verneint werden kann, besteht kein Behinderungsverbot. Artikel 48 Absatz 2 GG steht daher einer Kündigung wegen kirchenfeindlichen Verhaltens nicht entgegen.

Sollte doch eine Hinderungsintention nach Artikel 48 Absatz 2 GG anzunehmen sein, muss beachtet werden, dass auch dann kein absolutes Behinderungs- beziehungsweise kein absolutes Kündigungsverbot besteht. Das absolute Behinderungsverbot findet nämlich dort seine Grenzen, wo berechnete Belange der Vertragspartner, etwa aus den Grundrechten unter Abwägung mit dem Grundsatz aus Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 GG und den Rechten aus dem Abgeordnetenstatus, überzuordnen sind. Ein solches Grundrecht kann sich aus der korporativen Religionsfreiheit und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 4 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 140 i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV ergeben. In einer Einzelfallabwägung können die korporative Religionsfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dem Behinderungsverbot überzuordnen sein, wenn ansonsten ein Eingriff in die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche besonders schwer zu gewichten ist. Das kann aus hiesiger Sicht der Fall sein, wenn bereits eine Mitgliedschaft in der oder eine Betätigung für die AfD entsprechend der oben genannten Einstufungen einschneidend für das Selbstverständnis der Kirche und deren Sendungsauftrag

⁴⁷ Ebd. 779, 784.

ist und eine weitere Beschäftigung nicht hingenommen wird beziehungsweise eine Distanzierung zur Verhinderung eines Glaubwürdigkeitsverlustes der Kirche notwendig ist.

4. Einstellung hauptamtlicher Mitarbeitender

Nach Artikel 6 Absatz 5 GrO wird eine Person nicht eingestellt, wenn sie sich kirchenfeindlich betätigt. Nur eine falsche Aussage bei bestehendem Fragerecht kann aufgrund einer arglistigen Täuschung zur Anfechtung des Arbeitsvertrages führen (§ 123 BGB).

Dies wirft die Problematik auf, ob und wenn ja in welchem Umfang nach einer „kirchenfeindlichen“ Betätigung gefragt werden darf. Grundsätzlich sind Fragen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers an die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer zulässig, wenn ein berechtigtes, billigenwertes und schutzwürdiges Interesse besteht und eben dieses Interesse hinter dem Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, ihren oder seinen persönlichen Lebensumständen zum Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts und zur Sicherung der Unverletzlichkeit ihrer oder seiner Individualsphäre zurücktritt. Dies ist der Fall, wenn die Frage für den angestrebten Arbeitsplatz und die zu verrichtende Tätigkeit selbst von Bedeutung ist. Zu beachten ist, dass die Parteimitgliedschaft zwar im Grundsatz nicht unter § 1 AGG fällt und damit keiner besonderen Rechtfertigung nach dem AGG bedarf, jedoch verfassungsrechtlich nach Artikel 2 Absatz 1, 5 GG i. V. m. Artikel 21 GG einen besonderen Schutz erfährt.

Im Rahmen der Abwägung hat die geforderte Loyalität Einfluss auf den Umfang des Fragerechts.⁴⁸ Die Frage nach der öffentlich wahrnehmbaren Parteimitgliedschaft oder einem Engagement für eine oder in einer Partei mit extremistischen Positionen wie der AfD ist somit für die Kirche als Dienstgeberin von Belang, wenn es im Einzelfall die vorgesehene Funktion erfordert und rechtfertigt. Dabei bestimmt Artikel 6 Absatz 5 GrO ausdrücklich, dass nicht eingestellt wird, wer sich kirchenfeindlich betätigt. Artikel 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Das Fragerecht und dessen Ausformung können sich daher nach der oben dargestellten Kategorisierung richten. Bei der Einstellung reichen zudem bereits allgemeine Zweifel an der Übereinstimmung mit den Zielen und Werten der Einrichtung und insbesondere mit den tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche aus. In einem Bewerbungsverfahren für eine Stelle ist jedenfalls in der Kategorie 1 wie auch in der Kategorie 2 daher die Frage nach einer öffentlich wahrnehmbaren Mitgliedschaft in einer Partei mit extremistischen Positionen beziehungsweise einem Engagement in einer solchen in Abwägung mit dem besonderen Schutz nach Artikel 2 Absatz 1, 5 GG i.V.m. Artikel 21 GG möglich.

⁴⁸ BAG, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09, NZA-RR 2012, 43, Rn. 32 ff.

5. Ehrenamtlich Tätige

Bei ehrenamtlich in der Kirche Tätigen kann ebenfalls der Konflikt eintreten, dass die Person in der AfD oder einer Organisation mit extremistischen Positionen Mitglied ist und/oder sich für diese betätigt. Bei Kenntniserlangung hiervon ist ebenso wie bei hauptamtlich Tätigen in jedem Fall ein Gespräch mit der betroffenen Person zu führen. Auch hier sind zusammen mit der oder dem Betroffenen das persönliche Verständnis und die Haltung zu den oben genannten tragenden Grundsätzen der Kirche, aber auch ihre oder seine Einbindung in die mit diesen Grundsätzen eben nicht vereinbare Grundausrichtung der AfD beziehungsweise einer anderen extremistischen Organisation zu erörtern. Ein Ausschluss aus dem Ehrenamt kommt als letztes Mittel in Betracht. Alternativen zum Ausschluss und mildere Sanktionen sind zu prüfen. Dabei kann bei der Abwägung berücksichtigt werden, dass ehrenamtlich Mitarbeitende nicht denselben Schutz, den hauptamtlich Mitarbeitenden in arbeitsrechtlicher Hinsicht zukommt, genießen.

Ehrenamtlich Tätige lassen sich in zwei Gruppen untergliedern: Personen, die Mitglieder eines Organs sind, und solche, die nicht eine solche Funktion ausüben.

a) Ehrenamtlich Tätige, die Organmitglied sind

Für ehrenamtlich Tätige, die Mitglieder eines Organs sind, findet nach Artikel 1 Absatz 3 lit. f GrO die Grundordnung Anwendung.

aa) Organmitglieder

Nach der Erläuterung zur Grundordnung sind mit Organmitgliedern Führungskräfte gemeint, die als gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgane für juristische Personen fungieren, z. B. Mitglieder des Diözesansteuerrats, des Verwaltungsrats oder Kirchenvorstands. Für eben diese Personen findet die Grundordnung unmittelbare Anwendung. Nach dem Wortlaut der Erläuterung sind daher Personen, die nicht Teil eines juristischen, sondern eines kirchlichen pastoralen Organs sind, wie es zum Beispiel der Diözesanpastoralrat oder der Pfarrgemeinderat ist, keine Organmitglieder. Unabhängig davon, ob in erweiterter Interpretation des Begriffs „Organmitglied“ oder als Ergänzung der nicht abschließenden Aufzählung der Mitarbeitenden dieser Ordnung („insbesondere“), empfiehlt sich hier jedenfalls in analoger Anwendung des Artikel 1 Absatz 3 lit. f GrO eine Gleichbehandlung von Organen juristischer Personen als auch kirchlichen pastoralen Organmitgliedern. Eine hierfür notwendige planwidrige Regelungslücke dürfte gegeben sein. Die Interessenlage kann als vergleichbar eingestuft werden, da sowohl Mitglieder des Verwaltungsrats als auch des Pfarrgemeinderats eine verantwortungsvolle und hervorgehobene Stellung für die Gemeinde einnehmen. Entscheiden Mitglieder des Verwaltungsrats über das Vermögen der Pfarrei, so kommt ebenfalls Mitgliedern des Pfarrgemeinderats aufgrund der Befugnis, über alle Fragen der Pfarrgemeinde zu beraten und beschließend mitzuwirken, eine ähnliche Funktion zu. Auch wenn der Pfarrgemeinderat in der Regel nur eine beratende Funktion des Pfarrers einnimmt,

so können weitreichende Entscheidungen im Pastoralen in dieser Weise mitgestaltet werden. In ihrer Funktion repräsentieren und prägen die Mitglieder beider Gremien die Kirchengemeinde. Demnach sollen die folgenden Ausführungen bezüglich der Organmitglieder sowohl für Organe juristischer Personen als auch pastoraler Organe gelten, sodass auch die Artikel 6 und 7 der GrO (unmittelbar beziehungsweise analog) Anwendung finden.

bb) Beurteilungsmaßstab

Dabei gelten für Haupt- und Ehrenamtliche im Grundsatz dieselben kirchenspezifischen Anforderungen. Dies legt schon die Grundordnung aufgrund ihrer Anwendbarkeit auch auf Ehrenamtliche nahe.

Hierfür spricht zudem c. 227 CIC. Danach haben die Laien „das Recht, dass ihnen in den Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens jene Freiheit zuerkannt wird, die allen Bürgern zukommt“. Beim „Gebrauch dieser Freiheit haben sie jedoch dafür zu sorgen, dass ihre Tätigkeiten vom Geist des Evangeliums erfüllt sind und sich nach der vom Lehramt der Kirche vorgelegten Lehre zu richten“. Sie wirken in diesem Sinne auch nach c. 208 CIC am Aufbau der Kirche mit. Dabei widmen Ehrenamtliche ihre frei verfügbare Zeit dem kirchlichen Dienst und zeigen insoweit ein hohes freiwilliges Engagement. Für die Gemeindemitglieder und die Kirche vor Ort können sie ähnlich wichtige und repräsentative Funktionen wie hauptamtlich Mitarbeitende wahrnehmen, etwa im Verwaltungsrat einer Gemeinde oder im Pfarrgemeinderat. Auch bei ehrenamtlichen Organmitgliedern gelten daher die unter Anwendung des Artikel 7 Absatz 3 GrO unter Punkt 3 b) entwickelten Einstufungen und Kriterien.

Auf der Ebene der Abwägung ist aber zu berücksichtigen, dass Personen, die im Ehrenamt tätig sind, von ihrer Tätigkeit nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten. Für hauptamtlich Mitarbeitende hat der Verlust des Arbeitsplatzes gravierende Folgen in Bezug auf die finanzielle Absicherung und materielle Existenzgrundlage. Der Ausschluss aus dem Ehrenamt wiegt daher – auch wenn dieser persönlich einschneidend sein mag – weniger schwer als der Verlust des Arbeitsplatzes. Insoweit erfahren ehrenamtlich Mitarbeitende, die auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses tätig sind, nicht denselben Schutz, der hauptamtlich Mitarbeitenden in arbeitsrechtlicher Hinsicht zukommt.

Wegen der bereits oben dargelegten wichtigen und repräsentativen Rolle der ehrenamtlichen Organmitglieder für die Gemeinde und pars pro toto auch für die Kirche kann in der Regel eine Einstufung in die Kategorie 2 und die damit verbundene Anwendung der dort genannten Beurteilungsmaßstäbe erfolgen (Beurteilung der Funktion/Aufgabe für die und in der Partei oder Organisation, Distanzierung, ggf. Niederlegung von Ämtern etc.). Der Vorsitz eines kirchlichen Gremiums kann auch der Kategorie 1 unterfallen. In der Kategorie 2 stehen zudem ausreichend Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, sodass der divergierenden

Schutzwürdigkeit von Personen im Haupt- und Ehrenamt in diesem Rahmen hinreichend nachgekommen werden kann.

Sollten dennoch Ehrenamtliche mit Blick auf ihre Tätigkeit in der Kategorie 3 eingeordnet werden, ist auch hier stets ein Gespräch mit der oder dem ehrenamtlich Mitarbeitenden angezeigt, in dem die positive Akzeptanz der tragenden Grundsätze der katholischen Kirche wie etwa die Übereinstimmung mit dem christlichen Menschenbild und dem Gebot der Nächstenliebe erwartet wird. Ehrenamtlich Tätige, die sich eventuell des Widerspruchs ihres Handelns zur Werteordnung der Kirche nicht bewusst sind, können darauf hingewiesen werden.

cc) Formulierungsvorschlag

In vielen (Erz-)Diözesen bestehen für ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind, bereits spezifische Normtexte. Diese finden als „leges speciales“ unter der Bedingung Anwendung, dass sie mit der Grundordnung im Einklang stehen. Die Grundordnung und ihre oben dargelegte Auslegung wirken einer Rechtszersplitterung entgegen. Gleichwohl kann es zur Klarstellung sinnvoll sein, eine an den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 GrO angelehnte einheitliche Formulierung flächendeckend in die entsprechenden Satzungen/Ordnungen beziehungsweise in die Kirchenvermögensverwaltungsgesetze zu übernehmen und dann in der oben unter Punkt 3 b) genannten Weise auszulegen. Dabei kann das zum Ausschluss befugte Organ – je nach bereits bestehendem Verfahren in der (Erz-)Diözese – die kirchliche Aufsichtsbehörde oder das Gremium selbst sein:

„Der Pfarreirat/Verwaltungsrat/die kirchliche Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Pfarreirat/Verwaltungsrat ausschließen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt.“

In einem Gleichklang sollte neben der Frage der Beendigung eines Amtes auch bezüglich der Aufnahme des Amtes das passive Wahlrecht, wenn nicht bereits geschehen, für ein solches Amt an dieselben Voraussetzungen geknüpft werden:

„Wählbar ist eine Person nicht, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt.“

Mangels erforderlicher Hinderungsintention der Satzungsvorschrift steht dem auch Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 GG nicht entgegen. Sollte doch eine Hinderungsintention nach Artikel 48 Absatz 2 GG anzunehmen sein, kann bei der Abwägung die geringere Schutzwürdigkeit der oder des ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden (s. o. und vgl. im Übrigen Punkt 3 e)).

b) Ehrenamtlich Tätige, die keine Organmitglieder sind

Auch bei ehrenamtlich Tätigen, die keine Organmitglieder sind, müssen ebenfalls im Grundsatz dieselben kirchenspezifischen Anforderungen wie bei hauptamtlich Tätigen angesetzt werden; allerdings – wie oben ausgeführt – mit der Besonderheit, dass ein geringerer Schutz der Ehrenamtlichen in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist (vgl. Punkt 5 a) bb)). Um einheitliche Maßstäbe anzuwenden, sollte entweder in der entsprechenden Norm in analoger Anwendung auf den konkreten Artikel 7 Absatz 3 GrO verwiesen werden oder diese Erläuterungen sollten als Richtlinie angewendet werden.

Das ehrenamtliche Engagement außerhalb von einer Organstellung ist mannigfaltig und lässt sich in fast allen Bereichen in der Kirche wiederfinden. Es reicht über vielfältiges Engagement innerhalb des Gemeindelebens, Engagement unmittelbar am Menschen wie Besucherdienste, die Telefonseelsorge oder die Straffälligenhilfe, bis hin zur Übernahme struktureller Aufgaben wie der Organisation und Leitung von Familien- und Jugendgruppen. Auch im Bereich der Finanzen, etwa im breiten Feld des Fundraisings oder in Stiftungen von Fördervereinen oder im Bereich der Liturgie, etwa als Ministrantin oder Ministrant, kann ein Ehrenamt ausgeübt werden. Die Tätigkeit und die getragene Verantwortung der beispielhaft genannten Felder der ehrenamtlichen Betätigung unterscheiden sich hierbei deutlich, womit auch eine unterschiedliche Einordnung in die oben dargestellten Gruppen notwendig ist. Daher sollen im Folgenden beispielhaft einige Bereiche (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) unter die Kategorien subsumiert werden.

Ehrenamtliche, die einen Dienst mit einer besonderen bischöflichen Beauftragung ausüben (z. B. Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern, Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern), die im liturgischen (z. B. Ministrantin oder Ministrant, Küsterin oder Küster bzw. Mesnerin oder Mesner), pädagogischen oder erzieherischen (z. B. Betreuung von Kleinkindern und Jugendgruppen), katechetischen (z. B. Leitung von Kommunion- oder Firmgruppen), sozialpädagogischen Bereich aktiv mithelfen, fallen wegen des betroffenen pastoralen, katechetischen oder liturgischen Bereichs beziehungsweise ihrer wertevermittelnden Tätigkeit unter Kategorie 2. Zudem sind viele ehrenamtliche Personen in der Gesundheits- und Altenhilfe oder in der Seelsorge aktiv (z. B. in Besucherdiensten, Begleitung von Sterbenden und Kranken, in der Telefonseelsorge, Beratung und Begleitung von Migrantinnen oder Migranten und Asylsuchenden etc.). Zumeist wird auch hier eine Einordnung in die Kategorie 2 erfolgen, da eine praktizierte Übereinstimmung mit dem christlichen Gottes- und Menschenbild sowie dem Gebot der Nächstenliebe auch von diesen Ehrenamtlichen erwartet wird. Es ist für die Kirche unabdingbar, dass niemand ausgegrenzt wird. Anders hingegen können sich Tätigkeiten, die nicht inhaltlich oder mitrepräsentativ ausgerichtet sind, wie z. B. die Grabpflege, Fahrdienste, Aufräumen von Gemeinderäumen, in der Kategorie 3 wiederfinden.

c) Caritas

Die in der Caritas fast 700.000 hauptamtlichen Mitarbeitenden werden von mehreren Hunderttausenden ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unterstützt, die Mitglied der Caritas sind. Der Deutsche Caritasverband sowie die Diözesancaritasverbände und einzelnen Orts Caritasverbände sind als Vereine bürgerlichen Rechts organisiert. In der Regel haben die Satzungen der verschiedenen Vereine die Grundordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung für anwendbar erklärt (vgl. etwa § 2 Absatz 3 der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.), sodass Artikel 7 Absatz 3 GrO unmittelbar gilt und die oben ausgeführten Erläuterungen herangezogen werden können.

Dennoch kann es – ähnlich wie bei den Satzungen/Ordnungen und den Kirchenvermögensverwaltungsgesetzen – sinnvoll sein, aus Klarstellungsgründen deklaratorisch einen entsprechenden Passus für den Ausschluss von Mitgliedern auch hier in die Satzungen aufzunehmen. Beispielsweise könnte dies, orientiert an der Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., wie folgt erfolgen:

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

[...]

4. durch Ausschluss nach Abs. 3.

*(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes und der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen. **Ein schädigendes Verhalten ist insbesondere gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt.** Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch gegenüber dem Caritasrat einlegen, welcher sodann über den Ausschluss zu entscheiden hat.*

6. Missio Canonica

Religionslehrkräfte an staatlichen Schulen unterliegen zwar der kirchlichen Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht obliegt jedoch dem Staat, sodass die Lehrkräfte keine Hauptamtlichen im Dienst der Kirche sind und mithin die Grundordnung nicht anwendbar ist. Ebenfalls sind sie nicht der Kategorie der ehrenamtlich Tätigen zuzuordnen. Lehrkräfte dürfen katholischen Religionsunterricht erteilen, wenn sie die Missio Canonica besitzen. Ob diese verliehen oder entzogen werden kann, richtet sich nach der Missio Ordnung⁴⁹. Demnach muss u. a. sichergestellt sein, dass die Lehrkräfte die Bereitschaft aufweisen, „im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen“ und „ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule

⁴⁹ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/2023-045a-Musterordnung-Missio-canonica.pdf, abgerufen am 18. Juli 2024.

und Unterricht zu geben“, vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 4, 5 der Missio Ordnung. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann die Missio-Verleihung verweigert oder die Missio und damit die Lehrbefugnis für den katholischen Religionsunterricht wieder entzogen werden, vgl. § 5 Absatz 1 der Missio Ordnung. Nach der Präambel der Ordnung sollen Handlungen mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sein, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. Der Wortlaut der Präambel lehnt sich an den Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GrO an. In der Fußnote werden sodann auch die Regelbeispiele des Artikel 7 Absatz 3 GrO weiter aufgeführt. Mithin ist für die Frage, ob eine Handlung eben nicht Ausdruck des Zeugnisses christlichen Lebens darstellt, ein Gleichlauf mit der Grundordnung hergestellt, sodass auch die oben unter dem Punkt 3 dargelegten Erläuterungen entsprechend angewandt werden können: Religionslehrer an kirchlichen Schulen üben eine wertevermittelnde pädagogische und erzieherische Tätigkeit aus. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des Religionsunterrichts das christliche Menschen- und Gottesbild zu vermitteln und Menschen auch vor diesem Hintergrund in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und zu stärken. Infolgedessen sind sie der Kategorie 2 zugehörig. Bei einer Mitgliedschaft in der AfD und/oder einer Tätigkeit für diese und in dieser Partei oder einer anderen, den christlichen Werten widersprechenden extremistischen Organisation sollten daher die dort genannten Maßstäbe zur Beurteilung, inwiefern ein Entzug der Missio in Betracht kommt, herangezogen werden.

7. (Ehemalige) Mitarbeitende im Ruhestand

Auch Personen, die sich als Kirchenbeamtinnen und -beamte im Ruhestand befinden, könnten sich aktiv in der oder für die AfD beziehungsweise in einer anderen extremistischen Organisation betätigen, sodass hieraus eine Situation entstehen kann, die das Bedürfnis nach einer Reaktion durch den Dienstherrn fordert. Eine solche Reaktion kann zwar nicht mehr die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis darstellen, allerdings kommen als Ultima Ratio die Disziplinarmaßnahme der Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts sowie das Verbot, Amtsbezeichnungen und Titel weiterzuführen, in Betracht. Die katholische Kirche hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Befugnis, Beamtinnen und Beamte für sich zu ernennen und besitzt Dienstherrnenfähigkeit. Das Beamtenrecht des Bundes (§ 146 BBG) und somit auch das Bundesdisziplinarrecht finden aber keine Anwendung. Stattdessen hat die Kirche eigene Regelungen sowohl für Kirchenbeamtinnen und -beamte als auch für Disziplinarmaßnahmen in den einzelnen Diözesen erlassen. Dabei verweisen die Vorschriften der eigenen Disziplinarordnungen entweder auf das Disziplinarrecht des entsprechenden Landes:

Beispiel: Disziplinarordnung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 3 – Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg und der für Landesbeamte unmittelbar geltenden Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG), des Landesdisziplingesetzes Baden-Württemberg (LDG) und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) finden entsprechend Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit der Eigenart des Kirchenbeamtenverhältnisses vereinbar sind.

oder beinhalten inhaltlich gleichlaufende Normen:

Beispiel: Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg (DiszO)

§ 33 Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Hat der Ruhestandsbeamte ein schweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums so zu beeinträchtigen, dass dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Fortbestehen des Versorgungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, wird ihm das Ruhegehalt aberkannt. Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, wird dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt auch aberkannt, wenn er als Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre. Mit der Aberkennung verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden. Die Aberkennung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 31 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Es können mithin auch im Einzelfall gegen Kirchenbeamtinnen und -beamte im Ruhestand Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Die Anforderungen sind jedoch sehr hoch. Es muss sich um ein schweres Dienstvergehen handeln. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist dabei zu prüfen, ob tatsächlich ein Verhalten im Ruhestand der Kirche als ehemalige Arbeitgeberin zuzuordnen und somit geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche derart zu beeinträchtigen, dass dem kirchlichen Dienstherrn ein Fortbestehen des Versorgungsverhältnisses nicht zumutbar ist. Diese Schwelle ist äußerst hoch, sodass diese nur in absoluten Ausnahmefällen überschritten sein dürfte.

8. Kleriker

a) Anwendbare Rechtsvorschriften

Kleriker unterliegen nach Artikel 1 Absatz 3 lit. b GrO dem Anwendungsbereich der GrO, sodass auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden kann. Mit Blick auf ihre

besondere kirchliche Aufgabe für die Erfüllung des Sendungsauftrags Jesu Christi ist eine Einordnung nach den Erwägungen unter 3 b) in die erste Kategorie angezeigt. Andere besondere kirchliche Anforderungen bleiben aber unberührt.

Bereits Artikel 32 des Reichskonkordats bestimmt, dass „der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen“, erlässt. Das Reichskonkordat verweist somit auf Vorschriften des Heiligen Stuhles, die dann in c. 287 § 2 CIC Niederschlag finden:

§ 2 In politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften dürfen sie nicht aktiv teilnehmen, außer dies ist nach dem Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich, um die Rechte der Kirche zu schützen oder das allgemeine Wohl zu fördern.

Nach bisheriger Interpretation ist davon eine bloße Mitgliedschaft (in Parteien demokratischer Grundausrichtung) noch nicht erfasst. Die Ausübung von öffentlichen Ämtern, wie die Annahme eines Mandats im Land- oder Bundestag, in der Kommunalpolitik oder ein Amt in einer Partei, ist nach c. 285 § 3 CIC untersagt. Dort heißt es:

§ 3 Öffentliche Ämter anzunehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt mit sich bringen, ist Klerikern verboten.

Eine aktive Betätigung in politischen Ämtern ist zur Vermeidung eines Rollenkonfliktes danach ohnehin nur in Ausnahmefällen erlaubt. Möglich wäre (ausnahmsweise) eine Erlaubnis des Ortordinarius, was jedoch in Deutschland nicht geschieht.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat 1973 in einer Erklärung zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester ausgeführt: „Die bürgerlichen Rechte der Priester sollen zwar in keiner Weise eingeschränkt werden: ‚Wo verschiedene oder wirtschaftliche Entscheidungen legitim sind, haben die Priester wie jeder Bürger das Recht zur eigenen Stellungnahme. Da aber politische Entscheidungen wesensgemäß relativ sind und das Evangelium nie vollkommen adäquat und unabhängig interpretieren, soll der Priester als der Zeuge der künftigen Welt eine gewissen Distanz zu jedem politischen Amt oder Einsatz wahren.‘ Sollen dennoch im Ausnahmefall gewichtige Gründe für die parteipolitische Tätigkeit eines Priesters sprechen, so gilt folgendes: ‚Die Übernahme einer Führungsstellung oder der aktiv militante Einsatz in einer bestimmten politischen Partei soll jedem Priester untersagt sein, es sei denn in bestimmten außergewöhnlichen Fällen, wenn das Wohl der Gemeinschaft so etwas wirklich verlangt. Auch ist dann die Zustimmung des Bischofs einzuholen, der sich mit dem Priesterrat und wenn nötig der Bischofskonferenz besprechen wird.‘“⁵⁰

⁵⁰ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester. Die deutschen Bischöfe Nr. 2 (Bonn 1973), auch abrufbar unter https://www.dbk-shop.de/media/files_public/d5f77bb9fa376f97eae7581e6899e859/DBK_112.pdf.

Unabhängig von der Frage des bestehenden unmittelbaren Verbots einer Betätigung in einer Partei können auch andere Vorschriften des Partikularrechts indirekt eine Aussage über eine Mitgliedschaft oder Betätigung in einer rechtsextremistischen Partei treffen. C. 287 § 1 CIC verpflichtet Kleriker, die Bewahrung von Frieden und Eintracht, die auf Gerechtigkeit beruhen, unter den Menschen so weit wie möglich immer zu fördern. Unzweifelhaft trägt die AfD mit ihrer, dritte Personen diskriminierenden und polarisierenden Politik zur Wahrung von Frieden und Eintracht nicht bei. Eine wie auch immer geartete Unterstützung dieser Partei widerspricht somit dem Gebot aus c. 287 § 1 CIC. Zudem haben sich die Kleriker von allem völlig fernzuhalten, was sich für ihren Stand nicht geziemt, und ebenfalls zu meiden, was ihrem Stand fremd ist (c. 285 § 1 CIC). Die Mitgliedschaft oder Betätigung in einer Partei wie der AfD, die dem Grundgedanken des Christentums zuwiderlaufende Ansichten propagiert, ist nicht nur im Wesen dem Stand eines Klerikers fremd, sondern geziemt sich auch nicht.

b) Sanktionsmöglichkeiten

Wenn ein Kleriker in der AfD ein Amt bekleidet oder sich für diese aktiv betätigt, kann im Rahmen des Klerikerdienstrechts eine Sanktion erfolgen. Das Dienstrecht für Kleriker ist speziell und kann nicht ohne weiteres mit dem Beamtenrecht gleichgesetzt werden. Eine Entlassung aus dem Klerikerstand dürfte als „höchste“ Strafe nur in den seltensten Ausnahmefällen tatsächlich in Betracht kommen. Vielmehr wird die Wahl auf andere Maßnahmen, wie etwa die Freistellung vom Dienst oder die Amtsenthebung als Pfarrer (vgl. cc. 1740-1748 CIC), fallen. Als Begründung könnte sodann die mangelnde Glaubwürdigkeit des Klerikers für die Erfüllung des Sendungsauftrags der Kirche beziehungsweise des Klerikers herangezogen werden.

Vergleichbar mit dem Beamtentum könnte eine Sanktion auch durch eine Kürzung der Besoldung des Klerikers erfolgen. Bezüglich der Besoldung eines Klerikers besteht jedoch ein (unkündbares) Recht auf eine angemessene Vergütung sowie soziale Für- und Vorsorge (c. 281 §§ 1 und 2 CIC). Voraussetzung wäre in jedem Einzelfall das Dekret des Ortsordinarius. Dieses Dekret müsste eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung aufweisen, sodass der Kleriker dagegen Verwaltungsbeschwerde einlegen kann.

9. Zusammenfassung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes bietet eine gute Rechtsgrundlage für den Umgang mit extremistischen Positionen, die im Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche stehen. Dabei ist die Grundordnung nicht nur auf hauptamtlich Mitarbeitende anwendbar, sondern auch auf Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt sowie auf ehrenamtlich Tätige, die Mitglieder eines Organs sind. Dies gilt jedenfalls analog auch für Mitglieder eines pastoralen Organs. Auch bei Ehrenamtlichen, die keine Organmitglieder sind, können die Grundsätze aus der Grundordnung herangezogen werden, da auch diese

kirchenrechtlich ihre Tätigkeit im Geist des Evangeliums, mithin am Sendungsauftrag der Kirche, auszurichten haben.

Grundsätzlich wird nach der Grundordnung von allen Mitgliedern im kirchlichen Dienst die Identifikation mit den Zielen und Werten der kirchlichen Einrichtung erwartet (Artikel 6 Absatz 1 und 2 GrO). Dazu zählen regelmäßig die tragenden Grundsätze der katholischen Kirche wie insbesondere das christliche Menschen- und Gottesbild, das Konzept einer Menschheitsfamilie und das allen Menschen geltende Gebot christlicher Nächstenliebe. Diese tragenden Grundsätze der katholischen Kirche sind mit extremistischen Positionen oder einer völkisch-nationalen Gesinnung, die auf eine unveränderliche kulturelle Identität und homogene Abstammungsgemeinschaft abzielt und Menschen infolgedessen systematisch und regelmäßig ausgrenzt, nicht vereinbar. Entsprechend formuliert die Grundordnung als Regelbeispiel, dass eine kirchenfeindliche Betätigung dann vorliegt, wenn – unabhängig von der Mitgliedschaft oder Betätigung in einer Partei oder Organisation – Fremdenhass propagiert wird, also öffentlich fremdenfeindliche, rassistische oder antisemitische Äußerungen getätigt werden (Artikel 7 Absatz 3 Satz 3, 1. Regelbeispiel GrO).

Sofern keine derartigen öffentlichen Äußerungen oder Handlungen vorliegen, kann dennoch ein Fall von Artikel 7 Absatz 3 GrO gegeben sein. Danach können kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, rechtlich geahndet werden. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen dabei Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. Spiegelbildlich bestimmt Artikel 6 Absatz 5 GrO, dass nicht eingestellt wird, wer sich kirchenfeindlich betätigt.

Die Schwelle einer öffentlich wahrnehmbaren Handlung kann insbesondere überschritten sein, wenn eine Person sich aktiv politisch in einer extremistischen Partei oder Organisation betätigt. Im Einzelfall ist dann zu prüfen, ob durch diese kirchenfeindliche Betätigung auch die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigt ist.

Inwiefern eine Beeinträchtigung vorliegt, hängt davon ab, welche kirchenspezifischen Anforderungen an die einzelne Person gestellt werden können und wie schwer ein Verstoß gegen diese zu gewichten ist. Dabei kann nicht von jedem Mitglied im kirchlichen Dienst dasselbe Maß an Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung und damit auch den tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche erwartet werden. Vielmehr muss zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Orientierung an Stellung und Aufgabe des Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen eine Abstufung der Anforderungen erfolgen. Bezüglich des geforderten Maßes an Identifikation empfiehlt sich eine dreigliedrige Einstufung.

Ein besonders hohes Maß an Identifikation mit den Zielen und Werten der Einrichtung und damit auch mit den tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche im Sinne eines aktiven

Eintretens und Förderns ist von Personen, die katholische Einrichtungen und Verbände leiten, sowie von Klerikern zu erwarten (Kategorie 1). Dies bedeutet, dass bei dieser kirchlich besonders exponierten Personengruppe bereits die Mitgliedschaft in der AfD, die nach außen bekannt wird, sowie jegliche andere Aktivität in der oder für die Partei oder Organisation objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

Ein gesteigertes Maß an Identifikation ist von Personen zu erwarten, die unterhalb einer gehobenen Leitungsfunktion wegen ihrer besonderen Verantwortung für die katholische Identität das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren. Dies gilt auch für Personen, die pastoral, liturgisch oder katechetisch tätig sind oder wegen ihrer funktionalen Nähe als Teil dieser Bereiche in Erscheinung treten. Dies gilt zudem für wertevermittelnde Tätigkeiten, insbesondere im pädagogischen, erzieherischen oder sozialpädagogischen Bereich, ferner auch in solchen Tätigkeitsbereichen, in denen die Kirche beziehungsweise kirchliche Einrichtung darauf angewiesen ist, dass die Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen ihre Tätigkeit in aktiver Übereinstimmung mit dem christlichen Menschen- und Gottesbild und dem Gebot der Nächstenliebe praktizieren, also tätige Nächstenliebe ausüben. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im kirchlichen Dienst diese tragenden Grundsätze nach innen oder nach außen mitrepräsentiert. Die genannten Personen fallen unter die Kategorie 2. Eine Mitgliedschaft in einer Partei oder einer extremistischen Organisation oder ein Eintreten für diese alleine ist aber nicht ausreichend, um hieran unmittelbar rechtliche Konsequenzen zu knüpfen. Sie liefert jedoch Anhaltspunkte dafür, dass berechtigte Zweifel an der zu erwartenden Loyalität der oder des Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen bestehen. Zu betrachten ist, ob sich die Zweifel etwa aufgrund des dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens erhärten. In dem zu führenden Personalgespräch beziehungsweise Gespräch mit der oder dem Ehrenamtlichen ist auch das persönliche Verständnis der betroffenen Person relevant, ob und inwieweit sie die tragenden Grundsätze der katholischen Kirche bejaht und ob sie bereit ist, sich von extremistischem Gedankengut, das diesen Grundsätzen widerspricht, zu distanzieren. Je nach Intensität der Aktivität der oder des Haupt- oder Ehrenamtlichen in der extremistischen oder für die extremistische Partei oder Organisation und ihrer oder seiner Stellung und Funktion innerhalb der Kirche beurteilen sich dann das Maß an Distanzierung sowie die Frage, ob die Einstellung von Aktivitäten oder/und die Niederlegung des Amtes erforderlich ist, um einer Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Kirche wirksam zu begegnen.

Zu der dritten Kategorie gehören alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, auf die die zuvor genannten Merkmale nicht zutreffen. Ihnen obliegt eine einfache Identifikation im Sinne einer Akzeptanz der Ziele und Werte der Einrichtung und der tragenden Grundsätze der Kirche, und es darf kein Verhalten bestehen, das darauf ausgerichtet ist, dem kirchlichen Ethos entgegenstehende Ziele der extremistischen Partei oder Organisation zu fördern oder zu verwirklichen beziehungsweise die tragenden Grundsätze der Kirche nach außen zu bekämpfen oder verächtlich zu machen. In dem Personalgespräch ist der Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen der Kirche zu erörtern. In dieser Kategorie folgen jenseits einer

eventuellen Ermahnung nur in Ausnahmefällen weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen. In Bezug auf arbeitsrechtliche Konsequenzen ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

Bei Ehrenamtlichen kann bei der Abwägung Berücksichtigung finden, dass sie mangels Verlustes des Arbeitsplatzes nicht denselben Schutz genießen, wie er hauptamtlich Mitarbeitenden in arbeitsrechtlicher Hinsicht zukommt.

Als Grundgedanke gilt, dass ein offenes und aufklärendes Gespräch mit dem Mitglied im kirchlichen Dienst – unabhängig auch von den zu erwartenden Konsequenzen – stets zu führen ist. Es kann dazu beitragen, der Person die Unvereinbarkeit rechtsextremistischen Gedankenguts mit tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verdeutlichen und sie zu einer Neuorientierung oder einem Richtungswechsel zu ermutigen.

Abzugrenzen ist dies regelmäßig von pastoralen Situationen. Die katholische Kirche ist eine (zu-)hörende Kirche, die stets im offenen und respektvollen Dialog mit den Menschen ist und auch bleibt. Die Teilnahme am gemeindlichen Leben selbst, an den Gottesdiensten und an den Sakramenten bleibt ausdrücklich stets erwünscht.